

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. des M M T T, 2. der M M D E M, 3. des D G G, 4. der D U G, 5. des M S, 6. der K S, 7. des D D U W, 8. der D D V S, 9. des D A G, 10. der D J W, 11. des D M K und 12. des G L, alle vertreten durch L R G, W, W, gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 5.1.2021, GZ: 0053242/2020 BBV N, BBV/N200083, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.7.2021

A. zu Recht:

- I. Der Beschwerde der 1.- bis 11.-Beschwerdeführer wird insofern stattgegeben, als folgende zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden:

71) Die architektonische Beleuchtung (Fassadenbeleuchtung) ist so auszuführen, dass die Ausrichtung der Scheinwerfer (Leuchtmittel) so positioniert werden, dass sie von oben nach unten leuchten bzw. nicht in Richtung höher gelegener Fensterflächen von Fassaden benachbarter Wohnobjekte gerichtet sind.

72) Die selbstleuchtenden Lichttafeln sind so auszuführen, dass die maximalen Leuchtdichten der ÖNORM O 1052 eingehalten werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde des 12.-Beschwerdeführers (G L) wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Mit undatierter Eingabe (Eingangsstempel 30.6.2020) beantragte die L A G & C K (= Bauwerberin) beim Magistrat Linz (= belangte Behörde) die Erteilung einer Baubewilligung für den „Umbau Stadion der Stadt Linz: L A“ auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG x.

2. Alle Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) - ausgenommen der 12.-Bf - sind Eigentümer von Nachbargrundstücken, die sich im 50-m-Radius der Baugrundstücke befinden.

3. Die Baubehörde beraumte mit Kundmachung vom 24.11.2020 für den 14.12.2020 eine mündliche Bauverhandlung an, zu welcher sämtliche Bf (ausgenommen der 12.-Bf) unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG (Präklusion) nachweislich geladen wurden.

Die Bf erhoben zahlreiche Einwendungen gegen das Bauvorhaben, welche sich im Wesentlichen zu folgenden Themenbereichen zusammenfassen lassen:

- UVP-Pflicht
- Bauvorhaben ist ein Neubau, wird aber als Um- und Zubau deklariert
- unzumutbare Lärmimmissionen
- Luftreinhaltung
- Stellplätze
- Lichtemissionen
- fehlendes Verkehrskonzept

Im Zuge der am 14.12.2020 durchgeführten mündlichen Bauverhandlung wurde das Bauvorhaben in bautechnischer, elektro- und maschinentechnischer, brandschutztechnischer, immissionstechnischer, wasserfachlicher und verkehrstechnischer Hinsicht von Sachverständigen der belangten Behörde geprüft.

4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 5.1.2021 erteilte die belangte Behörde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen.

5. Gegen diesen Bescheid erhoben die rechtsfreundlich vertretenen Bf mit Schriftsatz vom 2.2.2021 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der das Vorbringen aus dem Einwendungsschriftsatz wiederholt und mit näherer Begründung bekräftigt wird. Abschließend beantragen die Bf, das

Landesverwaltungsgericht möge nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid aufheben und den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abweisen, in eventuelle bezüglich der kritischen Bereiche Luft, Lärm, Licht und Verkehr neue nicht amtliche Sachverständigengutachten in Auftrag geben und in der Folge den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung abweisen, in eventuelle den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen. Gleichzeitig beantragen die Bf, der Beschwerde möge die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Diesen Antrag wies die belangte Behörde mit Bescheid vom 4.3.2021, GZ: 0024855/2021 MDion RM, hinsichtlich der 1.- bis 11.-Bf ab, der Antrag des 12.-Bf wurde zurückgewiesen.

6. Mit Schreiben vom 8.3.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde der Bf samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte der Bauwerberin sodann die Beschwerdeschrift mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Mit Eingabe vom 30.3.2021 wurde dazu auch eine Stellungnahme abgegeben. In der Folge wurden der schalltechnische, der luftreinhalte-technische und der lichttechnische Amtssachverständige mit der Beurteilung des Bauvorhabens im Hinblick auf das vorgebrachte Beschwerdevorbringen und der Überprüfung der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der im Behördenverfahren eingeholten Gutachten beauftragt. Die dazu erstellten Stellungnahmen der Amtssachverständigen, die Stellungnahme der Bauwerberin zum Beschwerdevorbringen sowie das Vorlageschreiben der belangten Behörde wurden den Parteien sodann mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung übermittelt. Die Bf gaben daraufhin mit Schriftsatz vom 23.6.2021 noch eine Stellungnahme zur Zulässigkeit der Beschwerde des 12.-Bf ab und stellten in Bezug auf die lichttechnische Stellungnahme vom 21.5.2021 den Antrag auf Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachbereich der Humanmedizin.

8. Am 8.7.2021 führte das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der die 1.- bis 3.-Bf sowie der 5.- und 11.-Bf samt ihrem Rechtsvertreter, die Rechtsvertreter der Bauwerberin, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein schalltechnischer, ein luftreinhalte-technischer, ein lichttechnischer und ein humanmedizinischer Amtssachverständiger teilnahmen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Mit undatierter Eingabe (Eingangsstempel 30.6.2020) beantragte die Bauwerberin bei der belangten Behörde die Erteilung einer Baubewilligung für den „Umbau Stadion der Stadt Linz: L A“ auf den Grundstücken Nr. x, x und x, alle KG x [Bauansuchen, ON 1 des Behördenaktes].

1.2. Die Baugrundstücke sind entsprechend dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Linz Nr. 4 als „Sondergebiet des Baulandes – Stadion, Mehrzweckhalle“ gewidmet. Einen Bebauungsplan gibt es nicht [Auszug Flächenwidmungsplan, ON 11f des Behördenaktes; Verhandlungsschrift vom 14.12.2020, ON 276 des Behördenaktes].

1.3. Das in den 1950er Jahren errichtete Stadion auf der G, welches letztmals 2010 umgebaut wurde [Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 9.3.2010, GZ: 0056105/2009 ABA Nord, 501/N090231; ON 20 des Gerichtsaktes], soll nun teilweise abgetragen werden und ein reines „Fußballstadion“ nach den Vorgaben der UEFA in der Kategorie 4 errichtet werden. Für die Abbrucharbeiten wurde bereits die Genehmigung erteilt [Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 18.11.2020, GZ: 0068964/2020 BBV N, BBV/N2024444; ON 20 des Gerichtsaktes]. Von der Altsubstanz des Stadions wird das nördlich des Vorplatzes R ehemalige Fanshop-Gebäude, das Zugangs-Sanitärgebäude S sowie das südlich des Vorplatzes vorhandene Gebäude (Polizeiabteilungsraum) erhalten. Der bestehende westseitige Unterrang des Stadions wird nicht abgetragen, sondern im Zuge des Umbaus teilweise eingeschüttet und darüber Teile der neuen Tribüne errichtet. Nach dem letzten größeren Umbau des L S im Jahre 2010 war eine Besucherzahl von 20900 [Verhandlungsschrift Seite 3 unten zu Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 9.3.2010, GZ: 0056105/2009 ABA Nord, 501/N090231; ON 20 des Gerichtsaktes] genehmigt. Das S auf der G wurde auch für Open Air Veranstaltungen wie z.B. T T, S, und dgl. verwendet, bei der eine wesentlich höhere Besucherzahl aufgrund des Rasenplatzes genehmigt und vorhanden waren. Auf dem Areal der G befindet sich ebenfalls südlich angrenzend die Sport- und Veranstaltungshalle „T“ mit einer Besucherzahl von rd. 7000 Personen. Südlich der Halle ist ein Parkplatz für Kraftfahrzeuge auf dem Areal Bestand. Die Parkplätze stehen, wenn keine Veranstaltungen durchgeführt werden, als öffentlicher Parkplatz zur Verfügung. [Befund bautechnischer Sachverständiger der belangten Behörde, Verhandlungsschrift vom 14.12.2020, ON 279 des Behördenaktes].

1.4. Die Bf sind Eigentümer von Nachbargrundstücken, wobei sich die Eigentumssituation im Einzelnen wie folgt darstellt:

Beschwerdeführer	Grundstücke
M M T T (1.-Bf); M M D E M (2.-Bf)	x, KG x
D G G (3.-Bf) D U G (4.-Bf)	x, KG x
M S (5.-Bf) K S (6.-Bf)	x, KG x
D D U W (7.-Bf)	x, KG x
D D V S (8.-Bf)	x, KG x
D A G (9.-Bf)	x, KG x
D J W (10.-Bf)	x, KG x
D M K (11.-Bf)	x, KG x
G L (12.-Bf)	x, KG x

Die kürzeste Entfernung des Grundstücks des 12.-Bf zu einem der Baugrundstücke (Nr. x) beträgt ca. 63 m [ON 497 des Behördenaktes]. Die Grundstücke der übrigen Bf befinden sich im Umkreis von höchstens 50 m [ON 7 des Behördenaktes].

1.5. Lärm:

Aufgrund der projektierten Ausführung der Stadionhülle, die insgesamt die Zuschauer und Spielfläche nach außen hin abschirmt, zeigt der Vergleich eines Spielgeschehens samt der Zu- und Abfahrten eine Verbesserung der Lärmauswirkungen in der Umgebung um mindestens 1 dB. In günstigen Fällen, abhängig von der Lage des Immissionspunktes, ist mit einer Reduktion der Auswirkungen um bis zu 10 dB zu rechnen [Gutachten immissionstechnischer Sachverständiger der belangten Behörde, Verhandlungsschrift, ON 292 des Behördenaktes; fachliche Stellungnahme schalltechnischer Amtssachverständiger vom 30.4.2021, ON 7 des Gerichtsaktes]:

Immissionswerte auf den Liegenschaften der Bf:

Bei diesen Werten handelt es sich um die ungünstigsten Prognosewerte und werden diese unterteilt in die Ist-Situation und die Prognosesituation. Die einzelnen Bf werden hinsichtlich der Adressen ihrer Liegenschaft zusammengefasst.

1.-Bf bis 4.-Bf:

Rechenpunkt laut Projekt RP 01 a und b:

Bestand: 73 dB

Prognose: 64 dB

Verringerung: -8 dB

5.-Bf bis 8.-Bf:

Rechenpunkt laut Projekt RP 03:

Bestand: 71 dB Prognose: 64 dB Verringerung: -7 dB

9.-Bf bis 11.-Bf:

Rechenpunkt laut Projekt RP 05:

Bestand: 70 dB Prognose: 64 dB Verringerung: -6 dB

Bei den angeführten Pegelwerten handelt es sich um den 4-Stunden-Mittelwert in Bezug auf die jeweiligen Grundgrenzen der Nachbarliegenschaft [schalltechnischer Amtssachverständiger, Niederschrift vom 8.7.2021, Seite 10, ON 19 des Gerichtsaktes].

Die aus dem Betrieb der haustechnischen Anlagen (Lüftung, Kälte- und Klimaanlage) ableitbaren Immissionen liegen in allen Beurteilungszeiträumen unter bzw. im Bereich der vorherrschenden Hintergrundlärmbelastung. Damit kommt es dadurch zu keinen relevanten Immissionsanteilen. [Gutachten immissionstechnischer Sachverständiger der belangten Behörde, Verhandlungsschrift vom 14.12.2020, ON 292 des Behördenaktes; fachliche Stellungnahme schalltechnischer Amtssachverständiger vom 30.4.2021, ON 7 des Gerichtsaktes].

Für den Trainingsbetrieb muss in Folge des Heranrückens der beiden Trainingsfelder gegenüber dem derzeitigen Zustand trotz der vorgesehenen Schallwand an den unmittelbar zugewandten höchstexponiertesten Wohnhausfassaden mit bis zu 1,1 dB höheren Auswirkungen als beim bisher möglichen Trainingsbetrieb auf den weiter entfernten 3 Feldern gerechnet werden. Nach dem Heranrücken der Trainingsfelder ist mit gleichartigen, jedoch um rund 1 dB höheren Geräuschen als bisher zu rechnen. Erfahrungsgemäß werden bei gleichartigen Geräuschen Änderungen um 1 dB nicht wahrgenommen. Überdies liegen die Auswirkungen des Trainingsbetriebs weiterhin sogar unter dem auf der Wohngebiet-Widmung der Grundstücke der Bf maßgeblichen Grenzwert von 55 dB zur Tagzeit für den Zeitraum Tag 06:00 bis 22:00 Uhr (Oö. Grenzwertverordnung) [Gutachten immissionstechnischer Sachverständiger der belangten Behörde, Verhandlungsschrift vom 14.12.2020, ON 292 des Behördenaktes].

1.6. Luftreinhaltung:

Durch die Verwirklichung des Bauvorhabens kommt es auf den Liegenschaften der Bf zu keinen Überschreitungen der gültigen Grenzwerte für Luftschadstoffe [Gutachten immissionstechnischer Sachverständiger der belangten Behörde, Verhandlungsschrift vom 14.12.2020, ON 293f des Behördenaktes; fachliche Stellungnahme luftreinhalteteknischer Amtssachverständiger vom 18.5.2021, ON 8 des Gerichtsaktes].

1.7. Licht

Durch das beantragte Bauvorhaben ergeben sich hinsichtlich Raumaufhellung keine Verschlechterungen. Hinsichtlich der lichttechnischen Immission Blendung ergibt sich durch die Anordnung der neuen Flutlichtanlage unter dem Stadiondach eine Verbesserung der lichtimmissionstechnischen Situation bei den Anrainern gegenüber der Bestandsflutlichtanlage (4-Mast-Flutlichtanlage). Auch durch die neu geplante Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz erfolgt gegenüber den vorherigen Flutlichtanlagen der Trainingsplätze eine Verbesserung hinsichtlich Blendung [fachliche Stellungnahme lichttechnischer Amtssachverständiger vom 21.5.2021, ON 9 des Gerichtsaktes]. Hinsichtlich der zusätzlichen Leuchten der Parkplätze und Verkehrswege der Arena, der neuen Leuchten des Gastronomiebereichs West, der Leuchten für die Fassadenanstrahlung (Anstrahlungsbeleuchtung) sowie hinsichtlich der Werbeeinrichtungen ergeben sich aus lichttechnischer Sicht aufgrund der vorgeschlagenen Auflagen des humanmedizinischen Amtssachverständigen (siehe die Auflagen Nr. 71 und 72 im Spruchpunkt A.I.) keine weiteren Themen [fachliche Stellungnahme lichttechnischer Amtssachverständiger vom 21.5.2021, ON 9 des Gerichtsaktes; Stellungnahme des lichttechnischen Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, Niederschrift Seite 10, ON 19 des Gerichtsaktes].

1.8. Humanmedizin

Bei Vorschreibung zweier zusätzlicher Auflagen zum Bereich „Licht“ (siehe die Auflagen Nr. 71 und 72 im Spruchpunkt A.I.) ergeben sich durch das Bauvorhaben keine erheblichen Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder schädliche Umwelteinwirkungen für die Bf [humanmedizinische Beurteilung, Niederschrift vom 8.7.2021, ON 19 des Gerichtsaktes].

1.9. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 wurde von der UVP-Behörde im Zeitraum 26.6.2020 bis 7.8.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und war in dieser Zeit auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich, www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar. Die Bf haben gegen diesen Bescheid keine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Der Bescheid ist rechtskräftig [Vorlageschreiben, ON 1 des Gerichtsaktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde (einschließlich der Schriftsätze der Bf). Weiters wurden ein schalltechnischer, ein luftreinhalte-technischer sowie ein lichttechnischer Amtssachverständiger mit der Beurteilung des Bauvorhabens im Hinblick auf das vorgebrachte Beschwerdevorbringen und

der Überprüfung der Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der im Behördenverfahren eingeholten Gutachten beauftragt.

Am 8.7.2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Bf teilweise persönlich anwesend waren, sie waren jedenfalls vertreten durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter. Weiters anwesend waren der Rechtsvertreter der Bauwerberin sowie ein Vertreter der belangten Behörde. Der Verhandlung beigezogen wurden ein schalltechnischer, ein luftreinhalte-technischer, ein lichttechnischer sowie ein humanmedizinischer Amtssachverständiger. Der schalltechnische und der humanmedizinische Amtssachverständige gingen eingehend und umfassend auf das Vorbringen und die Fragen der Bf ein. Auf die Erörterung des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen wurde von den Parteien verzichtet. Nachdem der humanmedizinische Amtssachverständige zwei weitere Auflagen in lichttechnischer Hinsicht vorgeschlagen hat, hatten die Parteien auch keine weiteren Fragen an den lichttechnischen Amtssachverständigen.

2.2. Zum Vorbringen der Bf in Bezug auf die Immissionen wird Folgendes ausgeführt:

2.2.1. Lärm:

Die Bf wenden ein, laut ÖAL-Richtlinie Nr. 3-1 seien Veranstaltungsstätten mit regelmäßigen Veranstaltungen als Anlagenlärm gemäß Abschnitt 4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 zu behandeln. Veranstaltungsstätten mit seltenen Veranstaltungen seien nach der „Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen“ des Umweltbundesamtes Wien, Monografie 122 zu beurteilen. Die Grenze für die Beurteilung seltener Veranstaltungen seien zehn Veranstaltungen pro Jahr. Diese Grenze werde beim gegenständlichen Projekt klar überschritten. Nach den Schallmessungen des Amtssachverständigen würden vor, während und nach einer Veranstaltung (Fußballspiel) der Planungsrichtwert für städtisches Wohnen nach ÖN S 5021-1- im Bestand bei rund 14.000 Zuschauern im ans Stadion angrenzenden Wohngebiet deutlich überschritten. Der schalltechnischen Untersuchung des Amtssachverständigen sei zu entnehmen, dass die Immissionen des energieäquivalenten Dauerschallpegels vor, während und nach einem Fußballspiel bei einem vollbesetzten Stadion nach Realisierung des gegenständlichen Projekts zumindest mehr als 60 dB betragen. Dieser Wert liege deutlich über dem Planungsrichtwert von 50 dB am Abend und 45 dB im Beurteilungszeitraum Nacht. Letzterer sei für die schalltechnische Beurteilung von Anlagen heranzuziehen, um den Planungsrichtwert nach ÖAL-RL Nr. 3-1 zu bilden. Als Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung des Betriebs der geplanten haustechnischen Anlagen seien zeitliche Betriebseinschränkungen vorgesehen. Diese seien, falls sie nicht in das Projekt eingearbeitet worden seien, als Auflage im Bescheid aufzunehmen. Das Projekt sei daher in schalltechnischer Hinsicht nicht

genehmigungsfähig, weshalb der angefochtene Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet sei.

Dazu ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der Lärmimmissionen ausgehend vom Bauvorhaben vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zunächst das Ist-Maß (Lärm-Ist-Situation vor Verwirklichung des Bauvorhabens) und das Prognose-Maß (Lärmimmissionen ausgehend vom Bauvorhaben) zu ermitteln und in der Folge das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognose-Maß) dem Ist-Maß gegenüberzustellen ist. Zum konkreten Beschwerdevorbringen stellte der vom Landesverwaltungsgericht beauftragte schalltechnische Amtssachverständige Folgendes fest: Die schalltechnische Untersuchung von D. A D ist schlüssig und nachvollziehbar. Die durchgeführte Untersuchung basiert auf den aktuellen Richtlinien und Normen. Die angewandten Methoden stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Es wurde messtechnisch die Bestandssituation eines Fußballspieles erhoben und diese Situation, da bei diesem Spiel keine Vollauslastung des Stadions gegeben war, auf eine Vollauslastung hochgerechnet. Die Vollauslastung ist jedenfalls der repräsentative Betrachtungsfall für die Bestandssituation. In weiterer Folge wurde auch der Prognosefall (d.h. das projektierte Vorhaben) einer Berechnung unterzogen. Sowohl für die Bestandssituation als auch für die Prognosesituation wurde ein Zeitfenster von vier Stunden betrachtet. Dieses Zeitfenster umfasst eine Stunde vor dem Spiel, zwei Stunden Spiel und eine Stunde nach dem Spiel. Es wurde für jedes Zeitfenster die Immissionslage ermittelt und auch die Immissionslage über die gesamten vier Stunden. Die einzelnen Szenarien wurden dann gegenüber gestellt. Die Datentabellen sind umfassend im Untersuchungsbericht enthalten. Für die Berechnungen wurde eine Vielzahl an Immissionspunkten gewählt, welche sich teilweise auf den Grundgrenzen, aber auch im Bereich der Liegenschaften und der Wohngebäude befinden. Es wurden jedenfalls alle umliegenden relevanten Nachbarbereiche umfasst. Der immissionstechnische Sachverständige der belangten Behörde hat umfassend und nachvollziehbar im Befund das Vorhaben beschrieben und im Gutachten schlüssig und nachvollziehbar seine Beurteilung erstellt. Es gibt bzw. mittlerweile gab ein Stadion, in dem Fußballspiele, Leichtathletik-Veranstaltungen und Open- Air - Veranstaltungen stattfanden. Nach dem Umbau gibt es ein Stadion für Fußballspiele. Die Art der Nutzung bleibt daher vergleichbar. Es wird damit auch der Vergleich des vierstündigen Zeitfensters als maßgeblich angesehen. So wie der immissionstechnische Sachverständige der belangten Behörde bereits feststellte, ist keine Beurteilung im Sinne der „ÖAL-Richtlinie Nr.3“ oder der „Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen“ erforderlich [fachliche Beurteilung vom 30.4.2021, ON 7 des Gerichtsaktes].

Festgehalten wird seitens der erkennenden Richterin, dass maßgeblich für die Beurteilung der Immissionen die Widmung des Baugrundstücks, nicht die

Widmung der Nachbargrundstücke ist (siehe Punkt III, 2.4.). Das Baugrundstück ist als „Sondergebiet des Baulandes – Stadion, Mehrzweckhalle“ gewidmet. Diese Widmung sieht keinen Immissionsschutz für Nachbarn vor. Der von den Bf thematisierte Planungsrichtwert für die Widmung „Wohngebiet“ kommt daher nicht zur Anwendung und geht dieses Vorbringen somit ins Leere.

Die Bf vertraten im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Ansicht, es müssten maximale dB-Pegelwerte festgestellt werden, anhand derer sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens die genehmigte Lautstärke überprüfen könnten. Diesbezüglich hielt der schalltechnische Amtssachverständige fest, dass die schalltechnische Beurteilung nicht auf einzelne kurzzeitige Ereignisse in eingeschränkten Zeiträumen abzielt. Die schalltechnische Beurteilung hat für maßgebliche Beurteilungszeiträume zu erfolgen. Im konkreten Fall wurde sowohl für die Bestandssituation als auch für die Prognosesituation ein Beurteilungszeitraum von 4 Stunden als maßgeblich angesehen (1 Stunde vor dem Spiel, 2 Stunden Spiel, 1 Stunde nach dem Spiel). Ein Vergleich dieser Zeiträume untereinander wird deshalb auch als legitim angesehen, da es sich um gleichartige Geräuschlagen handelt. Es fanden im bisherigen Stadion Fußballspiele, Leichtathletikveranstaltungen u.Ä. statt. Zukünftig finden im Stadion Fußballspiele statt.

Der 11.-Bf stellte an den schalltechnischen Amtssachverständigen die Frage, ob bei der Überprüfung des Projektes durch den Amtssachverständigen festgestellt worden sei, ob die beim Spiel, welches die Grundlage der Vergleichsmessung über vier Stunden bildete, ermittelten Schallpegel dem konsensmäßigen Betrieb des Stadions entsprechen? Dies insbesondere im Hinblick darauf, ob der Amtssachverständige feststellen könne, welche Schallpegel als konsensgemäß in der Bestandssituation gegolten hätten.

Dazu führte der schalltechnische Amtssachverständige aus: Im schalltechnischen Projekt, welches Projektunterlage der Einreichunterlagen zum gegenständlichen Bauverfahren ist, sind die Ergebnisse messtechnischer Untersuchungen bei einem Spielbetrieb im ursprünglich bestandenen Stadion angeführt. Da bei diesem untersuchten Spielbetrieb keine Volllastung des Stadions gegeben war, erfolgte vom Projektanten eine Ermittlung der Volllastungssituation auf Basis dieser Messergebnisse und einer Hochrechnung auf eine Besucheranzahl nach dem gültigen Genehmigungsbescheid für dieses Stadion. Es wurde aus fachlicher Sicht keine Prüfung der ermittelten Immissionsbelastung bei den Nachbarn durchgeführt, da dies auch nicht Beurteilungsumfang aus fachlicher Sicht war. Es war nicht zu prüfen, wie sich der bestehende Zustand auf die Nachbarsituation auswirkt, da dieses Ausmaß auch nicht in einem Bescheid festgelegt ist. In einem Bescheid ist die Anzahl der zulässigen Besucher und die Art der Nutzung enthalten. Die Immissionssituation ergibt sich aus der konkreten Nutzung. Es wird davon

ausgegangen, dass bei einer konsensgemäßen Nutzung auch die daraus folgende Immissionssituation konsensgemäß ist.

Der schalltechnische Amtssachverständige führte im Rahmen der mündlichen Verhandlung weiter aus, „die Aussage hinsichtlich Veränderung der Geräuschsituation stützt sich aus fachlicher Sicht nicht bloß auf die Aussage, dass sich die Besucheranzahl reduziert, sondern wurden hierfür umfangreiche messtechnische und rechentechnische Untersuchungen durchgeführt, um letztendlich das Ergebnis zu erhalten, dass sich die zukünftige Geräuschsituation um 1 – 10 dB gegenüber der derzeitigen ändert. Die Ermittlung der relevanten Schallimmissionen basiert auf Schallemissionen durch die Besucher und deren Verhalten (inkl. Torschrei, Jubel, Pfeifen u.ä.) sowie den im Lauf des Spielbetriebs stattfindenden Ereignissen wie Schiedsrichterpfiffe u.ä. Inkludiert sind dabei auch die Lautsprecherdurchsagen und Pausenmusik. Sowohl für den Bestand (messtechnische Erhebung der tatsächlichen Situation inkl. Hochrechnung auf eine Vollauslastung) als auch für die Prognose wurden all diese Ereignisse berücksichtigt und bewertet. Eingeschlossen auch in die Bewertung ist das Zu- und Abfahren der Stadionbesucher.“

Auch zum Vorbringen der Bf im Rahmen ihrer Beschwerde, sie hätten die Expertin D K G mit der Prüfung des Fachbereichs Lärm beauftragt und diese sei zum Ergebnis gelangt, die Schallereignisse vor und nach dem Spiel würden im Projekt in andere Bereiche als im Bestand verlagert werden, nahm der schalltechnische Amtssachverständige Stellung: Es wird nicht für maßgeblich angesehen, dass sich, bezogen auf einige wenige Nachbarbereiche, zwar der Vierstundenmittelwert vom Bestand zur Prognose um bis zu 10 dB reduziert, dafür aber Schallereignisse vor und nach dem Spiel in andere Bereiche verlagert werden und dort für den eingeschränkten Zeitraum eine Erhöhung zum Bestand bewirken. Als maßgeblich wird der gesamte Vierstundenmittelwert angesehen und die daraus ableitbaren Veränderungen.

Der schalltechnische Amtssachverständige hielt weiters fest, dass keine Beurteilung nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 oder der Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen erforderlich ist, da im Stadion von der Geräuschqualität gleichartige Veranstaltungen bisher und zukünftige durch den Betrieb des Fußballspiels stattfinden [schalltechnischer Amtssachverständiger, Niederschrift vom 8.7.2021, Gerichtsakt ON 19, Seite 6].

Die Immissionsbelastung ist an der Grundgrenze des Nachbarn festzustellen (siehe bspw. VwGH 7.9.2017, Ra 2017/06/0012 uva). Der schalltechnische Amtssachverständige überprüfte die immissionstechnische Beurteilung dahingehend und führte dazu aus, dass sich nur einige Immissionspunkte auf den Grundgrenzen der relevanten Nachbarn befinden. Der Großteil der Immissionspunkte befindet

sich im Bereich der Hausfassaden der Nachbarn. Ein Verlegen dieser Immissionspunkte auf die Grundgrenze würde zwar durch das Näherrücken an die Lärmquelle eine Erhöhung des Immissionswertes bedeuten, dies aber in gleichem Maß für die Bestandssituation wie für die Prognosesituation. Das heißt, der Immissionswert würde steigen, der Differenzwert aber gleich bleiben. Da für die getroffenen Aussagen die Differenzwerte von Relevanz sind, ändert sich damit insgesamt am Beurteilungsergebnis nichts [fachliche Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen vom 30.4.2021, ON 7 des Gerichtaktes].

Das Bauvorhaben wurde in schalltechnischer Hinsicht daher umfassend geprüft. Der schalltechnische Amtssachverständige erläuterte schlüssig und nachvollziehbar und detailliert eingehend die Fragen der Bf und kommt zum Ergebnis, dass die schalltechnische Beurteilung entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt wurde. Diesen Ausführungen sind die Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

2.2.2. Luftreinhaltung:

Die Bf führen unter Punkt 4. ihrer Beschwerde aus, der beauftragte Sachverständige für das Fachgebiet Luftreinhaltung stelle in seinem Gutachten fest, dass wesentlich für mögliche Auswirkungen auf die unmittelbar benachbarten Liegenschaften hauptsächlich Emissionen in Folge von mehr oder weniger langem Laufenlassen von Motoren am Parkplatz relevant seien. Insbesondere das Laufenlassen der Motoren von Bussen während der Standzeiten zur Heizung bzw. Kühlung seien von Bedeutung und sollten nie länger als 5 Minuten vor der Abfahrt nötig sein. Dabei gäbe es selbst bei gleichzeitigem Standlauf von bis zu 30 Schwerfahrzeugen keine Überschreitungen des Grenzwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Weiters seien Geruchsauswirkungen praktisch auszuschließen.

Dagegen hätten die Bf eingewendet, dass hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen keinerlei Angaben im Bereich der Nachbarschaft vorlägen. Darüber hinaus sei in behördlichen Projektgenehmigungsverfahren im Bereich des technischen Immissionsschutzes Stand der Technik, dass einerseits die Emissionen in Form einer umfassenden Emissionsanalyse quantifiziert werden und andererseits auf der Emissionsanalyse aufbauend eine Immissionsprognose der zu erwartenden Schadstoffimmissionen erstellt werde.

Mit den nach der dieser Methodik quantifizierten Emissionen werde die Immissionsprognose unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsmodelles durchgeführt (derzeit nur Partikelmodelle). Als grundlegende Datenbasis für die Immissionsberechnung würden meteorologische Datensätze verwendet, welche in Form von Zeitreihen eine Berechnung der Zusatzimmissionen ermöglichen. Bei der Auswahl sei darauf zu achten, dass die Zeitreihe das repräsentative Jahr abbilde, welches nach anerkannten Regeln

der Technik (z.B. VDI-Richtlinien) auszuwählen sei. Mit diesen Berechnungsergebnissen seien durch Anwendung der Zeitreihenaddition von Vorbelastung und Zusatzbelastung die zu erwartende Gesamtmissionen zu berechnen, um mit diesen Ergebnissen eine Beurteilung (Bewertung) hinsichtlich der rechtlich bzw. fachlich festgelegten Immissionsgrenzkonzentrationen vornehmen zu können. Als zu betrachtende Parameter würden alle Schadstoffe in Betracht kommen, für welche bereits Auswirkungen bekannt seien (im gegenständlichen Fall nicht die Immissionsgrenzwerte nach Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), sondern auch jene Komponenten des KFZ-Verkehrs. Dabei handle es sich zumindest um Geruchsstoffe, Schwermetalle aus Reifen- und Reibbelägeabrieb, Katalysatorbestandteile, Mikroplastik aus Reifenabrieb und ähnliches. Eine derartige Untersuchung finde sich nicht in den dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen. Diese sei jedoch notwendig, da es sich dabei um die grundsätzliche Beschreibung der zu erwartenden Belastungen im Bereich der Nachbarschaft handle. Die Bf stellen weiters die generelle Frage, ob die alleinige Betrachtung der Stickoxidmissionen ausreiche, um die Belastung in der Nachbarschaft zu beschreiben. Darüber hinaus bringen die Bf vor, die KFZ-bedingten Geruchsemissionen könnten nach der vom immissionstechnischen Amtssachverständigen angewendeten „Technischen Grundlage“ mangels fehlender Emissionsfaktoren nicht abgeschätzt werden.

Der vom Landesverwaltungsgericht beauftragte luftreinhalte-technische Amtssachverständige führt in seiner fachlichen Stellungnahme vom 18.5.2021 aus, dass „sich die Beschwerde insbesondere auf den vorgesehenen Busparkplatz im Osten des Areals bezieht.

Zu den Stellplätzen samt Aufschließung geht aus dem nun angefochtenen Bewilligungsbescheid vom 5.1.2021 Folgendes hervor:

Mit Anbindung an die S wird ein Busparkplatz für Auswärtsfans (25 Busse), der Stellplatz für Einsatzfahrzeuge, zwei LKW-Abstellflächen und zusätzlich 56 PKW-Stellplätze erschlossen. Mit Anbindung an den S werden insgesamt 45 Stellplätze für Einsatzkräfte und Behindertenparkplätze, die nur an bzw. während der Spiele verwendet werden, überdacht, unter den Zuschauerrängen, nach Norden hin offen angeordnet, erschlossen.

Der Stellplatz mit der Anbindung zur Z mit 649 PKW-Stellplätzen bleibt in unveränderter Anzahl bestehen und ist daher nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung.

Die Bewilligung ist an die Erfüllung folgender, in diesem Zusammenhang relevanter Auflage gebunden:

47) Auf den Stellplätzen ist für Busse ein Laufenlassen von Motoren über ein fahrzeugbetriebstechnisches Ausmaß hinaus untersagt. Dies ist durch entsprechende Hinweise (Schilder) und durch Ordner sicherzustellen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung sind die von den Verbrennungsmotoren der Kraftfahrzeuge hervorgerufenen Emissionen an luftfremden Schadstoffen und die daraus resultierenden Immissionen bei den nächstgelegenen Nachbargrundstücken mit Wohnnutzung zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind dabei lediglich Emissionen zu berücksichtigen, welche unmittelbar dem Bauvorhaben zuzuordnen sind, Fahrbewegungen auf öffentlichen Verkehrsflächen haben insofern nicht Eingang in die Beurteilung zu finden.

Im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens wurde das Projekt von einem immissionstechnischen Amtssachverständigen der belangten Behörde beurteilt und für genehmigungsfähig befunden. In dessen Gutachten erfolgte eine Prognose der lufthygienischen Auswirkungen der beantragten Errichtung einer neuen Stellplatzfläche für Busse und Medienfahrzeuge im Nordosten.

Als fachliche Grundlage für die Beurteilung aus Sicht der Luftreinhaltung herangezogen wurde dabei die "Technische Grundlage - Emissionen von Kraftfahrzeugen im Bereich von Abstellflächen", herausgegeben 2010 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Dieser wurden die Basisemissionen für den Standlauf und die Zu- und Abfahrt von schweren Nutzfahrzeugen entnommen, dieser Klasse sind u.a. auch Busse zuzurechnen. Es wurde von einem maximalen Emissionsszenario ausgegangen, wonach 30 schwere Nutzfahrzeuge (Busse) innerhalb eines Zeitraums von 4 Stunden zu- und abfahren sowie ein Laufenlassen des Motors von jeweils 10 Minuten berücksichtigt. Anhand dieser gewonnenen Emissionswerte wurde zur Ermittlung der immissionsseitigen Zusatzbelastung eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Diese erfolgt mit einem Teilchensimulationsprogramm nach dem Lagrange-Modell (GRAL) für fünf ausgewählte Immissionspunkte (Rechenpunkte). Für diese Maximalabschätzung der Schadstoffbelastung wurden die ungünstigsten meteorologischen Bedingungen (stabile Schichtung der Atmosphäre mit vermindertem Austauschvermögen) und eine direkte Anströmung des jeweiligen Immissionspunktes betrachtet. Dabei wurden die lokalen Bebauungsverhältnisse berücksichtigt. Das Ergebnis der Immissionsprognose wurde tabellarisch dargestellt und wird darauf verwiesen.

Für die Beurteilung der ermittelten Immissionsbelastung wurden die im Immissionsschutzgesetz- Luft, BGBl. 115/1997 idGF., verankerten Grenzwerte der Konzentration zum dauerhaften Schutz der menschlichen Gesundheit herangezogen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass darin lediglich für die Komponente Stickstoffdioxid (NO₂) ein Kurzzeitmittelwert in Form eines Halbstundenmittelwerts (HMW) festgelegt ist. Für alle anderen Luftschadstoffe sind erheblich längere Mittelungsintervalle (meist Tagesmittelwerte und Jahresmittelwerte) vorgesehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Nutzungsbedingungen (Parkdauer einmalig maximal vier Stunden pro Tag) wird eine Ermittlung der Leitkomponente NO₂ als ausreichend erachtet. Bei einer Einhaltung des

Immissionsgrenzwerts für NO₂ ist jedenfalls davon auszugehen, dass alle anderen Luftschadstoffe in derart geringen Anteilen emittiert werden, dass auch für diese eine unerhebliche Zusatzbelastung erwartet werden kann.

Als Ergebnis der Immissionsprognose kann zusammengefasst werden, dass die durch das gegenständliche Bauvorhaben hervorgerufene Zusatzbelastung an Stickstoffoxiden unter Heranziehung einer für das gegenständliche Gebiet repräsentativen Vorbelastung bei den benachbarten Wohnliegenschaften nicht zu einer Überschreitung des im Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L verankerten Grenzwerts für den Luftschadstoff NO₂ führt. Wie bereits ausgeführt, stellen Stickstoffoxide den Leitschadstoff für Motorabgase dar. Bei Einhaltung des Kurzzeitmittelwerts für NO₂ gemäß IG-L ist im spezifischen Fall auch von einer zuverlässigen Einhaltung aller anderen relevanten Immissionsgrenzwerte auszugehen. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die in der Beschwerde thematisierten Schwermetalle als Emissionsstoffe mit vernachlässigbaren Beiträgen zu betrachten sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Ausführungen des immissions-technischen Amtssachverständigen der belangten Behörde nachvollziehbar und schlüssig sind. Schädliche Umwelteinwirkungen iSd Oö. BauTG 2013 durch Luftschadstoffe auf den Liegenschaften der Beschwerdeführer sind durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht zu erwarten.“ [fachliche Stellungnahme luftreinhalte-technischer Amtssachverständiger vom 18.5.2021, ON 8 des Gerichts-aktes]

Der luftreinhalte-technische Amtssachverständige ist auf das Beschwerde- vorbringen detailliert eingegangen und hat das immissionstechnische Gutachten des Sachverständigen der belangten Behörde auf seine Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft, was zu keiner Beanstandung führte. Die Bf haben im Rahmen der Verhandlung auf eine weitere Erörterung verzichtet und sind den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

2.2.3. Licht:

Der lichttechnische Amtssachverständige hat entsprechend dem Auftrag des Landesverwaltungsgerichts eine Prüfung der lichttechnischen Immissions- beurteilung des Sachverständigen der belangten Behörde hinsichtlich Nachvoll- ziehbarkeit und Schlüssigkeit vorgenommen und ist auf das Beschwerdevorbringen eingegangen [fachliche Stellungnahme vom 21.5.2021, ON 9 des Gerichtsakts].

Bezugnehmend auf die neu geplanten zusätzlichen Leuchten der Parkplätze und Verkehrswege der Arena sowie für die neuen Leuchten des Gastronomiebereichs West führte der lichttechnische Amtssachverständige aus, dass den Unterlagen

keine Betrachtung hinsichtlich Blendung entnommen werden konnte. Bezüglich der beispielhaften Blendungsberechnung der Leuchten für die Fassadenanstrahlung (Anstrahlungsbeleuchtung) hielt der Amtssachverständige fest, dass „diese teilweise im Sinne der ÖNORM O 1052 nicht nachvollziehbar sind (resultierende Leuchtdichte, angeführte Proportionalitätsfaktoren) und teilweise Überschreitungen der Grenzwerte für Blendung ausgewiesen sind. Gemäß der Auflage 45 des Bescheids 0053242/2020 BBV N BBV/N200083 vom 5.1.2021 ist jedoch vor Bauinangriffnahme für die tatsächlich zur Ausführung gelangende Anstrahlungsbeleuchtung eine neuerliche lichttechnische Untersuchung vorzulegen. Diese ist dann aus lichttechnischer Sicht unter Berücksichtigung der tatsächlich geplanten Betriebszeiträume entsprechend der ÖNORM O 1052 durchzuführen.“ Der lichttechnische Amtssachverständige führte weiter aus, „für die geplanten Werbeeinrichtungen wurden maximale mittlere Leuchtdichten und Größen in den Projektunterlagen angeführt. Inwieweit durch die geplanten Werbeeinrichtungen unter Zugrundelegung der geplanten Betriebszeiträume bei sämtlichen AnrainerInnen eine Einhaltung der maximal zulässigen Leuchtdichten gemäß ÖNORM O 1052 erfolgt, geht aus den Projektunterlagen nicht hervor.“

Auch hielt er fest, dass aus lichttechnischer Sicht nicht abschließend beurteilt werden könne, ob unter Berücksichtigung der eingeschränkten Betriebszeiten durch den Entfall der Blendlichtquellen der bestehenden 4-Mast-Flutlichtanlage (wenige Blendlichtquellen, jedoch teilweise an den Immissionsorten sehr hohe Überschreitungen der zulässigen Leuchtdichten gemäß ÖNORM O 1052), jedoch bei Ausführung neuer Leuchten an anderen Standorten (gegebenenfalls mehrere Leuchten, welche die für die jeweiligen Zeiträume in der ÖNORM O 1052 definierten Grenzwerte für Blendung überschreiten) hinsichtlich „psychologischer Blendung“ eine Verschlechterung für die Anrainer erfolge. Der lichttechnische Amtssachverständige schlug daher eine humanmedizinische Prüfung der ins Treffen geführten psychologischen Auswirkungen vor.

Diese humanmedizinische Prüfung erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht. Der humanmedizinische Amtssachverständige schlug daraufhin zwei zusätzliche Auflagen in lichttechnischer Hinsicht vor (siehe die Auflagen Nr. 71 und 72 im Spruchpunkt A.I.), wobei bei Einhaltung dieser Auflagen durch das Bauvorhaben erhebliche Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind [Niederschrift vom 8.7.2021, Seiten 12 bis 16, ON 19 des Gerichtsaktes]. Der lichttechnische Amtssachverständige führte daraufhin aus, dass aus lichttechnischer Sicht in den Ausführungen des humanmedizinischen Amtssachverständigen die in seiner fachlichen Stellungnahme vom 21.5.2021 dargestellten offenen Punkte hinsichtlich Blendung behandelt worden seien und sich aus lichttechnischer Sicht aufgrund der vorgeschlagenen diesbezüglichen Auflagen keine weiteren Themen ergeben [lichttechnischer Amtssachverständiger

in der Niederschrift, Seite 10, ON 19 des Gerichtsaktes]. Die Bf sind diesen Ausführungen nicht mehr entgegengetreten und verzichteten auf eine weitere Erörterung.

2.2.4. Humanmedizin:

Der humanmedizinische Amtssachverständige erstellte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 8.7.2021 eine umfassende Beurteilung und kommt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass sich durch das Bauvorhaben keine erheblichen Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder schädliche Umwelteinwirkungen für die Bf ergeben. Der Amtssachverständige führt aus, dass sich bei den untersuchten Immissionen (Licht, Schall, Luftschadstoffe) Verbesserungen gegenüber der Bestandssituation ergeben. Auch diesen fachlichen Ausführungen sind die Bf nicht entgegengetreten.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A:

1. Zuständigkeit:

Die Bf bringen in Punkt 1 ihrer Beschwerde umfangreich vor, die Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben sei nicht nach der Oö. BauO 1994, sondern nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu erteilen, weswegen das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt sei. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 sei festgestellt worden, dass das gegenständliche Vorhaben keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Die belangte Behörde schließe sich in ihrer Begründung den Ausführungen der Antragstellerin an und sei der Meinung, dass die Bf von ihrem Beschwerderecht gegen den UVP-Feststellungsbescheid keinen Gebrauch gemacht hätten und aus diesem Grund die UVP-Pflicht im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren nicht geltend machen könnten. Entscheidend sei jedoch, dass dem UVP-Feststellungsbescheid zwei gravierende Fehler zugrunde lägen, weshalb dieser keinesfalls bindend sein könne. Einerseits sei die UVP-Behörde von einem Um- und Zubau und nicht von einem Neubau ausgegangen und andererseits seien die einschlägigen UVP-Tatbestände (vor allem Anhang I Z 17 lit. c UVP-G 2000) der Prüfung überhaupt nicht zugrunde gelegt worden. Weiters sei anzumerken, dass der EuGH mit Urteil vom 16.4.2015 klar festgestellt habe, dass die österreichische Rechtslage in Bezug auf die Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Nachbarn, die in den diesbezüglichen Feststellungsverfahren keine Parteistellung genießen, klar der UVP-Richtlinie widerspreche. Es werde auch auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.6.2015, 2015/04/0002,

bezüglich Parteistellung von Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren hingewiesen. Der VwGH habe klargestellt (Seite 14, Pkt. 4.2.4.), dass Nachbarn zur „betroffenen Öffentlichkeit“ iSd UVP-Richtlinie gehören. Im Rahmen der Parteistellung stehe dem Nachbarn somit ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeit sowie das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter auch im Zusammenhang mit dem Unionsrecht zu. Aus diesen Gründen ergebe sich klar und deutlich, dass den Bf im gegenständlichen Verfahren das Recht zustehe, die UVP-Pflicht des Vorhabens einzuwenden. In der Folge führen die Bf mit näherer Begründung aus, weshalb aus ihrer Sicht für das gegenständliche Bauvorhaben eine UVP-Pflicht gemäß Anhang 1 Z 17 lit. c bzw. lit. b UVP-G 2000 vorliege. Sie führen schließlich aus, dass aus der vorliegenden Zusatzvereinbarung zum Baurechtsvertrag zwischen der I L G & C K und der L I O G & C K eine missbräuchliche Zersplitterung zu entnehmen sei, da ein weiteres Parkdeck mit zusätzlichen 1.000 Kfz-Stellplätzen zu den bereits bestehenden 621 Parkplätzen beabsichtigt werde. Damit liege die Umgehungsabsicht der UVP-Pflicht auf der Hand, weil sowohl der mitbeteiligten Partei als auch der I L G & C K bekannt sei bzw. gewesen sei, dass auf der betreffenden Fläche weitere 1.000 Stellplätze errichtet werden sollen.

Diesem Vorbringen ist Folgendes entgegenzuhalten:

Die Baubehörde und in weiterer Folge das Verwaltungsgericht sind verpflichtet, ihre Zuständigkeit von Amts wegen unter Berücksichtigung einer allfälligen UVP-Pflicht des eingereichten Vorhabens zu prüfen und in ihrer Entscheidung aufgrund nachvollziehbarer Feststellungen darzulegen, warum sie etwa vom Fehlen einer UVP-Pflicht und damit von ihrer Zuständigkeit ausgeht (vgl. etwa VwGH 29.9.2015, Ro 2014/05/0056, und nochmals VwGH 23.2.2017, Ro 2014/07/0034, 0044 mwN). Anders ist es jedoch, wenn diesbezüglich eine für alle Parteien des materienrechtlichen Verfahrens verbindliche Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vorliegt (siehe VwGH 24.4.2018, Ra 2016/05/0112).

Die Bf vermeinen, dem gegenständlich vorliegenden Feststellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 würden zwei Fehler zugrunde liegen, weshalb dieser keinesfalls bindend sein könne. Einerseits sei die UVP-Behörde von einem Um- und Zubau und nicht von einem Neubau ausgegangen und andererseits seien die einschlägigen UVP-Tatbestände (vor allem Anhang I Z 17 lit. c UVP-G 2000) der Prüfung überhaupt nicht zugrunde gelegt worden.

Dazu ist auszuführen, dass die Oö. Landesregierung dieselben Projektunterlagen beurteilt hat wie sie nun auch im Bauverfahren vorliegen. Es liegt daher dieselbe Sachlage vor. Auch die Rechtslage ist unverändert. Die Rechtskraft eines Feststellungsbescheids gilt immer nur für den entschiedenen Sachverhalt, d.h. für eine im Wesentlichen unveränderte Sach- und Rechtslage. Bei der Beurteilung der

Bindungswirkung eines Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist maßgeblich, ob das Vorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte identisch ist (siehe VwGH 8.10.2020, Ra 2018/07/0447 mHa VwGH 19.1.2010, 2008/05/0162 und 26.4.2007, 2005/07/0136). Es kann daher der Ansicht der Bf, der Feststellungsbescheid sei nicht bindend, nicht gefolgt werden.

Im Zeitpunkt der Entscheidung der Oö. Landesregierung, mit der festgestellt wurde, dass das gegenständliche Bauvorhaben keiner UVP-Pflicht unterliegt, bestand – nach Rechtsbereinigung des UVP-G 2000 durch BGBl I Nr. 4/2016 anlässlich der EuGH-Entscheidung vom 16.4.2015, C-570/13 - für die Bf als Nachbarn bereits die Möglichkeit, dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, was diese jedoch nicht wahrgenommen haben. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 wurde von der UVP-Behörde im Zeitraum 26.6.2020 bis 7.8.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und war in dieser Zeit auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich, www.land-oberoesterreich.gv.at (>Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar, womit der Bescheid gemäß § 3 Abs. 7 Satz 10 UVP-G 2000 ordnungsgemäß erlassen wurde. Die Bf haben gegen diesen Bescheid keine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben, weshalb er in Rechtskraft erwachsen ist. Den Einwand der UVP-Pflicht sowie der sich daraus allenfalls ergebenden Unzuständigkeit der Baubehörde können die Bf daher nicht mehr erheben und somit im Baubewilligungsverfahren die Frage des Bestehens einer Pflicht zur Durchführung einer UVP keiner Prüfung mehr unterziehen (siehe VwGH 24.4.2018, Ra 2016/05/0112). Somit geht auch das zweite von den Bf ins Treffen geführte Argument ins Leere.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ist der rechtskräftige Feststellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 betreffend das Nicht-Bestehen einer UVP-Pflicht für das gegenständliche Bauvorhaben bindend und die Zuständigkeit der Baubehörde bzw. in weiterer Folge des Landesverwaltungsgerichts gegeben.

2. In der Sache:

2.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 sind Nachbarn bei Bauvorhaben wie dem gegenständlichen die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

2.2. Festzuhalten ist, dass die 1.- bis 11.-Bf unzweifelhaft Nachbarn iSd § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sind. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist aber in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits

nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem die Nachbarn solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht haben (vgl. etwa VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043 mHa 30.10.2018, Ra 2017/05/0239, mwN).

Das Verwaltungsgericht hat - anders als die Baubehörde - keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das Verwaltungsgericht eine Nachbarbeschwerde im Baubewilligungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das Verwaltungsgericht aufgrund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

2.3. Die Bf rügen unter Punkt 2 ihrer Beschwerde, das Bauvorhaben sei ein Neubau, werde aber als Um- und Zubau deklariert. Insbesondere das Erscheinungsbild und der Grundriss des Stadions soll grundlegend geändert werden. Unter Zugrundelegung der Legaldefinition eines Neubaus in § 2 Z 19 Oö. BauTG 2013 und auch der Darstellung in den Einreichplänen liege ein Neubau vor.

Wie die belangte Behörde in ihrem Vorlageschreiben zu Recht kritisiert, lassen diese Ausführungen der Bf vermissen, in welchem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht iSd § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 sie sich dadurch verletzt erachten. Sowohl ein Neubau als auch ein Umbau eines Gebäudes unterliegen gleichermaßen einer Baubewilligungspflicht nach § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994. Eine Rechtsverletzung könnte sich nur dadurch ergeben, dass an einem Umbau in nachbarrechtlicher Hinsicht andere (weniger strenge) Voraussetzungen geknüpft werden als an einen Neubau. Da die Bf im Wesentlichen Immissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und Licht eingewendet haben und die diesbezüglich einzuhaltende – ein subjektives Recht vermittelnde – Bestimmung des § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 jedoch sowohl für einen Neubau als auch für einen Umbau gilt, ist nicht erkennbar, wodurch im Beschwerdefall eine Verletzung subjektiver Nachbarrechte stattgefunden haben soll. Diesbezüglich wird verwiesen auf die humanmedizinische Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 bezüglich Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Bestand und Benützung des Bauvorhabens (siehe Punkt II.1.8.).

2.4. Zu den Immissionen:

Aus dem Zusammenhalt des § 3 Abs. 3 Z 2 mit § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 ergibt

sich, dass die Nachbarn ein subjektives Recht auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch dort haben, wo die Widmungskategorie keinen Immissionsschutz gewährt (wie etwa bei einer „Sondergebietswidmung“). Es kommt dabei darauf an, dass keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft durch ein Bauvorhaben herbeigeführt werden. Die Baubehörde hat somit im Hinblick auf die vorzitierten Anordnungen des Oö. BauTG 2013 an der Grundgrenze der Liegenschaft der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren zu überprüfen, ob durch das Bauvorhaben schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft entfaltet werden (vgl. VwGH 15.6.2010, 2009/05/0212 mwN).

Wenngleich auf die Einhaltung des § 3 Abs. 3 Z 2 iVm § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 den Nachbarn ein gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 durchsetzbares subjektiv-öffentliches Recht zusteht, kann dies, wie sich aus dem letzten Satz dieser Bestimmung ergibt, nicht zu einer Versagung der Baubewilligung führen; die Baubehörde (und in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht) kann jedoch - soweit dies erforderlich ist - die Bewilligung durch Erteilung von Auflagen und Bedingungen einschränken (vgl. VwGH 15.5.2012, 2009/05/0083, mwN).

Bei der Beurteilung der Frage des Schutzes vor schädlichen Umweltbeeinträchtigungen scheidet eine typisierende Betrachtungsweise von vornherein aus, weshalb der von den Bf ins Treffen geführte Planungsrichtwert („Widmungsmaß“) keine taugliche Grundlage für die Ermittlung erheblicher Nachteile und Beeinträchtigungen darstellt (vgl. VwGH 24.5.2016, 2013/05/0212, mwN). Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung darauf abgestellt, ob durch die projektierte Baulichkeit oder Anlage eine wesentliche Änderung der Immissionen eintreten wird. Damit wurde auf das sogenannte Ist-Maß, also die Summe der vorhandenen Grundbelastung, abgestellt. Da es zur Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen“ (im Sinne des § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013) auf das ortsübliche Ausmaß ankommt, muss eine solche erhebliche Belästigung dann angenommen werden, wenn die durch ein Bauvorhaben hervorgerufenen Belästigungen dieses ortsübliche Ausmaß erheblich übersteigen (vgl. VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023, mwN). Dabei ist auf die rechtmäßig bestehende Immissionsbelastung (hier: bisheriger Stadionbetrieb) abzustellen (vgl. VwGH 31.1.2002, 2000/06/0081).

Zu den von den Bf eingewandten Immissionen durch Lärm, Luftschadstoffe und Licht wurden im Zuge des Verfahrens umfangreiche Gutachten eingeholt.

2.4.1. Luftreinhalte-technisch ist der immissionstechnische Sachverständige der belangten Behörde nachvollziehbar und schlüssig zum Ergebnis gelangt, dass die relevanten Grenzwerte des IG-L durch das Bauvorhaben nicht überschritten

werden. Dies ist vom luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen des Landesverwaltungsgerichts auch bestätigt worden. Da die Bf diesem Gutachten nicht bzw. nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten sind, sind die diesbezüglichen Einwendungen der Bf als unbegründet abzuweisen.

2.4.2. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind bei der Beurteilung von Lärmimmissionen Ist- und Prognosemaß zu erheben und danach zu fragen, ob das Ist-Maß durch das Gesamtbeurteilungsmaß (Summe aus Ist-Maß und Prognose-Maß) nicht bloß geringfügig überschritten wird. Bei einer nicht bloß geringfügigen Überschreitung ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein humanmedizinischer Sachverständiger beizuziehen, der entsprechend dem (Gesamt-) Beurteilungsmaß die Frage nach den Auswirkungen auf den menschlichen Organismus (Gesundheitsgefährdung, erhebliche Belästigungsreaktion) zu beantworten hat.

Im vorliegenden Fall hat die Bauwerberin die schalltechnische Immissionssituation schlüssig und nachvollziehbar anhand dem Stand der Technik ermittelt, was auch von den am Verfahren beteiligten schalltechnischen Amtssachverständigen bestätigt wurde. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben in Bezug auf den Spielbetrieb eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation um mindestens 1 dB, im günstigsten Fall bis 10 dB, zu erwarten sind. Konkret ergeben sich an den jeweiligen Grundgrenzen der Bf Verbesserungen zwischen -6 dB bis -8 dB. Auch die aus dem Betrieb haustechnischer Anlagen ableitbaren Immissionen liegen in allen Beurteilungszeiträumen unter bzw. im Bereich der vorherrschenden Hintergrundlärmbelastung, weshalb es dadurch zu keinen relevanten Immissionsanteilen kommt. Der belangten Behörde kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Einwendungen der Bf im Hinblick auf Lärmimmissionen als unbegründet abwies.

2.4.3. Was die lichttechnischen Immissionen anbelangt, so ergeben sich durch das Bauvorhaben hinsichtlich Raumaufhellung keine Verschlechterungen. Hinsichtlich Blendung ergibt sich durch die Anordnung der neuen Flutlichtanlage unter dem Stadiondach eine Verbesserung der lichtimmissionstechnischen Situation bei den Bf. Auch durch die neu geplante Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz erfolgt gegenüber den vorherigen Flutlichtanlagen der Trainingsplätze eine Verbesserung hinsichtlich Blendung. Hinsichtlich der übrigen Lichtquellen gibt der humanmedizinische Amtssachverständige durch Vorschreibung zweier zusätzlicher Auflagen (siehe die Auflagen Nr. 71 und 72 im Spruchpunkt A.I.) einen Rahmen vor und kommt zum Ergebnis, dass sich bei Einhaltung dieser Auflagen durch das Bauvorhaben keine erheblichen Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder schädliche Umwelteinwirkungen ergeben (siehe § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO1994).

Hinsichtlich der in der Beschwerde angeführten Wiederinbetriebnahme des Mastes als „Landmarker“ wird festgehalten, dass dieser bereits abgebrochen wurde und auch nicht projektgegenständlich ist, weshalb das Vorbringen ins Leere geht.

Zu der von den Bf relevierten Farbtemperatur und dem UV-Anteil der Leuchten wird ausgeführt, dass sich die Bf dabei auf ein Schreiben der Oö. Umweltanwaltschaft zum Artenschutz beziehen. Ein diesbezügliches Nachbarrecht im Sinne eines Anrainerschutzes besteht jedoch nicht. Insofern merkte der lichttechnische Amtssachverständige in seiner Stellungnahme vom 21.5.2021 auch an, dass in den für die Beurteilung von Lichtimmissionen bei Anrainern relevanten Punkten der hier maßgeblichen ÖNORM O 1052 keine Festlegungen enthalten sind. Auch in diesem Punkt führt daher das Beschwerdevorbringen der Bf nicht zum Erfolg.

2.4.4. Festzuhalten ist, dass der humanmedizinische Amtssachverständige das Bauvorhaben nicht nur hinsichtlich der Auswirkungen der lichttechnischen Immissionen auf den menschlichen Organismus beurteilte, sondern auch hinsichtlich der schall- und der luftreinhalteteknischen Immissionen. Lediglich hinsichtlich der lichttechnischen Immissionen war die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen erforderlich.

2.4.5. Zum Vorbringen in den Punkten 5 und 7 (mögliche zusätzliche künftige Kfz-Immissionen) des Beschwerdeschriftsatzes wird bemerkt, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projekts. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projekts (Baubeschreibung, Pläne etc.) zu prüfen. Es kann nur das beantragte Bauvorhaben bewilligt oder nicht bewilligt werden. Aus der Antragsbedürftigkeit der Baubewilligung folgt, dass die Baubehörde über das Parteibegehren, wie es sich aus dem Ansuchen, den Plänen, der Baubeschreibung etc. ergibt, abzusprechen hat (VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011 uHa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN). Bei der Beurteilung der Kfz-Immissionen ist aufgrund der strikten Projektbezogenheit eines Baubewilligungsverfahrens daher ausschließlich von den projektgegenständlichen Stellplätzen auszugehen, weshalb das Vorbringen der Bf ins Leere geht.

2.5. Was die Anträge auf Einholung neuer, nicht amtlicher Sachverständigen-gutachten betrifft, ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht die bereits von der belangten Behörde eingeholten Gutachten im Sinne des § 52 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG von Amtssachverständigen auf ihre Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit überprüfen ließ und diese keine Mängel feststellten. Ein Anwendungsfall des § 52 Abs. 2 oder 3 AVG liegt nicht vor.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B:

Das Vorbringen des 12.-Bf bezieht sich lediglich auf Punkt 1. (UVP-Pflicht des Vorhabens) der Beschwerde (siehe Seite 17). Der 12.-Bf stellt den Antrag, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 5.1.2021 dahingehend abzuändern, dass der Antrag der mitbeteiligten Partei (Bauwerberin) – mangels Zuständigkeit der Baubehörde – zurückgewiesen werde.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 1 (Zu Spruchpunkt A) verwiesen. Es wurde ein UVP-Feststellungsverfahren durchgeführt. Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 25.6.2020 wurde von der UVP-Behörde im Zeitraum 26.6.2020 bis 7.8.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und war in dieser Zeit auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich, www.land-oberoesterreich.gv.at, abrufbar, womit der Bescheid gemäß § 3 Abs. 7 Satz 10 UVP-G 2000 ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Der 12.-Bf hat gegen diesen Bescheid keine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Das Bestehen einer UVP-Pflicht des gegenständlichen Bauvorhabens wurde mit diesem Bescheid verneint. Es besteht daher die Zuständigkeit der Baubehörde:

Der 12.-Bf ist Alleineigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x. Die kürzeste Entfernung dieses Grundstücks zu einem der Baugrundstücke (Nr. x) beträgt ca. 63 m (Siehe Aktenseite 497 des Behördenaktes). Der 12.-Bf ist demnach kein Nachbar iSd § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, weshalb seine Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter